

## **PRÄAMBEL**

Die internationale Organisation für das Studium der Betriebsfestigkeit von Seilen - OIPEEC - ist eine Vereinigung ohne wirtschaftliche Zielsetzung. Sie wurde aufgrund eines Beschlusses der Teilnehmer am internationalen Kolloquium über die Betriebsfestigkeit von Seilen (Turin 7. bis 10. September 1961) gegründet mit Hilfe und tatkräftiger Unterstützung der OITAF und RILEM.

## **ARTIKEL 1 - Ziel der Organisation**

Ziel der Organisation ist:

- a) Untersuchungen über die Betriebsfestigkeit von Seilen anzuregen und zu fördern.
- b) Ergebnisse der genannten Untersuchungen im Einvernehmen mit den Beteiligten zu sammeln und zu verbreiten. Das Gleiche gilt für Forschungsergebnisse über den gleichen Gegenstand, die ohne die Initiative der O.I.P.E.E.C. ermittelt worden sind.
- c) möglichst enge Verbindung mit Personen und Organisationen zu halten, die sich mit dem Problem der Betriebsfestigkeit von Seilen befassen.
- d) internationale Zusammenkünfte und Kolloquien zu organisieren und einzuberufen.

Der Begriff "Betriebsfestigkeit von Seilen" soll in einem sehr weiten Sinn verstanden werden, d. h. er umfaßt alle Probleme, die unter irgendeinem Gesichtspunkt den Gebrauch eines Seiles beeinflussen können.

## **ARTIKEL 2 - Sitz - Anzuwendendes Recht**

Der Geschäftssitz der Organisation ist in Grenoble.

Die Organisation, die ihren Geschäftssitz in Frankreich hat, unterliegt der französischen Rechtsprechung. Für die Anwendung der vorliegenden Statuten ist die französische Version in allen Fällen maßgebend.

Die Orte und die Termine für die Zusammenkünfte der Organisation und für Konferenzen werden vom Direktionskomitee festgelegt.

## **ARTIKEL 3 - Internationaler Charakter der Organisation Die offiziellen Sprachen**

Die Organisation ist international. Angehörige jeder Nation können die Mitgliedschaft erwerben. Die offizielle Sprachen sind: Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

## **ARTIKEL 4 - Verschiedene Kategorien von Mitgliedern**

Mitglieder der Organisation sind entweder natürliche Personen oder Organisationen, die durch eine Person Ihrer Wahl vertreten werden. Die Mitglieder teilen sich auf in einfache Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **ARTIKEL 5 - Einfache Mitglieder**

Einfache Mitglieder können mit dem Recht zu sprechen und zu wählen an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen, vorausgesetzt, daß sie nicht mit Zahlungen an die Organisation im Rückstand sind. Die Organisation wird Ihnen so wie vom Direktionskomitee beschlossen, allen Schriftverkehr und alle Publikationen zukommen lassen.

## **ARTIKEL 6 - Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihre Beiträge zu den Betätigungsfeldern der Organisation um die Organisation verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Einfachen Mitglieder. Ehrenmitglieder der Organisation haben das Recht, an Sitzungen des Direktionskomitees teilzunehmen. Ihre Aufnahme als Ehrenmitglieder wird auf Antrag des Direktionskomitees durch die Generalversammlung ausgesprochen.

Die Organisation liefert ihnen kostenlos sämtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen.

## **ARTIKEL 7 - Aufnahme der Mitglieder**

Das Aufnahmegesuch ist an das Direktionskomitee zu richten, das vorläufig bis zur Ratifikation durch die Generalversammlung entscheidet.

Jedes Aufnahmegesuch schließt die vollständige Annahme dieser Statuten ein.

### Austritt

Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist austreten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vorläufig durch das Direktionskomitee mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden. Der Ausschluß muß anschließend durch die Generalversammlung bestätigt werden. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **ARTIKEL 8 - Organe der Organisation**

Die Organisation wird durch folgende Organe tätig:

- Die Generalversammlung
- Das Direktionskomitee
- Das Sekretariat
- Die Kassenführung
- Das Wissenschaftliche Komitee

## **ARTIKEL 9 - Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus allen einfachen Mitgliedern oder deren Vertretern. Sie ist souverän und kann alle Fragen entscheiden, die mit der Tätigkeit der Organisation zusammenhängen.

Die Generalversammlung muß durch den amtierenden Präsidenten mindestens einmal alle 2 Jahre zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Abstand zwischen zwei Generalversammlungen darf nicht mehr als 30 Monate betragen. Wenn die Umstände es erfordern, kann der amtierende Präsident der Organisation jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Generalversammlung ist auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder es verlangen.

Die Einberufung zu den außerordentlichen und ordentlichen Sitzungen müssen spätestens 60 Tage vor Sitzungsbeginn zugesandt sein.

Im Falle der Verhinderung kann sich jedes einfache Mitglied durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen.

Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden einfachen Mitglieder oder deren Vertretern getroffen.

Im Verlauf jeder ordentlichen Sitzung bestimmt die Generalversammlung den Präsidenten der Organisation durch Wahl.

Die Generalversammlung bestimmt zwei Stimmenzähler.

Die Generalversammlung bestimmt die zahlenmäßige Zusammensetzung des Direktionskomitees, wählt dessen Mitglieder und den Rechnungsprüfer (Vérificateur aux Comptes). Im Verlauf jeder ordentlichen Sitzung prüft und diskutiert sie die wissenschaftliche Arbeit des Wissenschaftlichen Komitees und der Arbeitsgruppen.

Alle auf diese Weise gewählten Personen üben ihre Funktionen bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Generalversammlung aus. Die Wiederwahl dieser Personen ist zulässig. Alle so durch Wahl bestellten Personen führen Ihre Funktionen bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Generalversammlung aus. Sie sind alle wieder wählbar.

Der Präsident kann jedoch nur einmal nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Präsident und Vizepräsident müssen einfache Mitglieder sein.

## **ARTIKEL 10 - Das Direktionskomitee**

Das Direktionskomitee gewährleistet im weitesten Sinn das Funktionieren der Organisation in der Zeit zwischen den ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung. Das Direktionskomitee kann jedoch im Verlauf einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung seiner Funktionen enthoben werden.

Das Direktionskomitee besteht aus:

- dem Präsidenten, der auch der Präsident der Organisation ist
- einem Vizepräsidenten, der auch der Vizepräsident der Organisation ist
- einem Sekretär und einem Schatzmeister, die nicht Mitglieder der Organisation sein müssen. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht im Direktionskomitee
- aus einem bis 10 einfachen Mitgliedern der Organisation, neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten

Ehrenmitglieder der Organisation haben das Recht, an Sitzungen des Direktionskomitees teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht im Direktionskomitee.

Das Direktionskomitee kann Beisitzer in das Direktionskomitee berufen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Direktionskomitee.

Es wird vom Präsidenten einberufen. Wenn der Präsident verhindert ist, kann er seine Vollmachten auf den Vizepräsidenten übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Direktionskomitee ist nur beschlußfähig, wenn mehr als 50 % seiner Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **ARTIKEL 11 - Sekretariat, Kassenführung und Rechnungsprüfer**

Der Sekretär steht jederzeit dem Präsidenten für die Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung und des Direktionskomitees sowie für die Versendung der Einberufungen zur Verfügung. Er führt das Sekretariat. Die zahlenmäßige Zusammensetzung, die Ernennung der Mitglieder des Sekretariats, außer der Ernennung des Sekretärs, die Entlohnung der Mitglieder und der Mitarbeiter des Sekretariats sind Gegenstand von Entscheidungen des Direktionskomitees.

Der Schatzmeister ist beauftragt, alle finanziellen Operationen, die sich aus der Tätigkeit der Organisation ergeben, durchzuführen und den Haushalt aufzustellen. Er ist für die Kassenführung zuständig. Die zahlenmäßige Zusammensetzung, die Ernennung der Mitglieder der Kassenführung, außer der Ernennung des Schatzmeisters, die Entlohnung der Mitglieder und der Mitarbeiter der Kassenführung oder derer, die ihm zuarbeiten, sind Gegenstand von Entscheidungen des Direktionskomitees.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht darin, die Verwaltung der Mittel der Organisation durch den Schatzmeister zu überprüfen. Der Rechnungsprüfer gibt Rechenschaft, wenn es die Generalversammlung verlangt, in jedem Fall aber bei den ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung.

## **ARTIKEL 12 – Das Wissenschaftliche Komitee**

Für den Aufbau und die Weiterführung der wissenschaftlichen Arbeit der Organisation wird das Direktionskomitee unterstützt durch ein wissenschaftliches Komitee.

Das wissenschaftliche Komitee setzt sich zusammen aus maximal 8 Mitgliedern:

- 4 Mitgliedern des Direktionskomitees,
- bis zu 4 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Direktionskomitees sind und die nicht unbedingt Mitglieder der Organisation sein müssen. Diese Personen werden vom Direktionskomitee auf der Basis ihrer wissenschaftlichen Kompetenz im Bereich der Seile ausgewählt.

Der Präsident des wissenschaftlichen Komitees wird vom Direktionskomitee bestimmt.

Die Aufgaben des wissenschaftlichen Komitees sind:

- Organisationen zu benennen, die im Bereich der Ermüdungsforschung von Seilen arbeiten
- so gut wie möglich die derzeitigen Forschungen in diesem Bereich aufzuzeigen
- Möglichkeiten weiterer neuer Forschungsschwerpunkte in diesem Bereich zu identifizieren.

Das wissenschaftliche Komitee kann dem Direktionskomitee die Schaffung von Arbeitsgruppen zum Studium spezieller Fragen vorschlagen.

Das wissenschaftliche Komitee berichtet dem Direktionskomitee regelmäßig über seine Aktivitäten und präsentiert der Generalversammlung einen Bericht.

## **Artikel 13 - Der Herausgeber der Publikationen**

Das Direktionskomitee bestimmt einen Herausgeber der Publikationen.

Dessen Aufgabe ist es, Informationen und Artikel zur Ermüdung von Seilen für die Veröffentlichung im periodischen Journal der Organisation zu sammeln. Die Rolle umfaßt auch die Überwachung der Veröffentlichung von Vorträgen der internationalen Konferenzen.

Um die wissenschaftliche Qualität der Veröffentlichungen zu garantieren wird der Herausgeber der Publikationen durch ein Komitee von Sachverständigen unterstützt. Die Mitglieder dieses Komitees werden auf Vorschlag des Herausgebers der Publikationen vom Direktionskomitee benannt.

## **ARTIKEL 14 - Geldmittel der Organisation**

14.1 Die Einkünfte der Organisation bestehen aus:

- (a) den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder;
- (b) Einkünften aus den Publikationen und Übersetzungen als Rückerstattung von Aufwendungen;
- (c) Spenden.

Die Höhe der Beiträge unter a) dieses Artikels wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Preise für die Veröffentlichungen und Übersetzungen werden durch das Direktionskomitee festgesetzt.

14.2 Ausgaben

- (a) Das Budget wird durch die Generalversammlung basierend auf einem Vorschlag des Schatzmeisters festgelegt.
- (b) In Jahren, in denen die Mittel der Organisation das zweifache Budget überschreiten, hat der Präsident das Recht, über Ausgaben von bis zu 10% des Budgets zu entscheiden.
- (c) In Jahren, in denen die Mittel der Organisation das zweifache Budget überschreiten, hat das Direktionskomitee das Recht, über Ausgaben von bis zu 30% des Budgets zu entscheiden.

## **ARTIKEL 15 - Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden einfachen Mitglieder oder deren Vertreter beschlossen werden.

## **ARTIKEL 16 - Auflösung der Organisation**

Die Auflösung der Organisation kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden einfachen Mitglieder oder deren Vertreter beschlossen werden.

Das Vermögen der Gesellschaft, sofern vorhanden, wird gemäß den geltenden Gesetzen übertragen. In keinem Fall kann das Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden.